

# S A T Z U N G

über die erleichterte Zulässigkeit  
von Vorhaben im Außenbereich

- Frathauer Straße -

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-2 Wohnungsbauerleichterungsge-  
setzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung  
mit Art. 23 BayBO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21.  
November 1985, GVBl. S. 677) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach  
Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

## A U S S E N B E R E I C H S S A T Z U N G :

### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung  
Drachselsried, an der Frathauer Straße, werden gemäß den im beigefügten  
Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen  
sind die Wegeflächen mit den Flurnummern 1118 und 1116/2 sowie die Grund-  
stücke mit den Flurnummern 1098 TFL, 1098/2, 1099 TFL, 1099/3 1100 TFL,  
1100/1, 1110 FFL, 1111, 1114/2 TFL, 1117 TFL und 1118/1 TFL.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungs-  
rechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach  
§ 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden  
Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

-einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Land-  
wirtschaft oder Wald widersprechen oder

-die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten  
lassen.

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den *19. 11. 92*

GEMEINDE DRACHSELSRIED

*[Handwritten Signature]*  
W ü h r  
1. Bürgermeister



Satzung beschlossen am : *16. 10. 92*

Öffentliche Bekanntmachung am: *22. APR. 1993*